

Erklärung für den nachträglichen Verzicht auf Vergütung- und / oder Aufwendungsersatz

Allen Mitarbeitern und Bediensteten des Vereins steht nach § 11 der Finanzordnung ein Anspruch auf Erstattung der getätigten Aufwendungen (§ 670 BGB) gegen Nachweis sowie allen Übungsleitern, Trainern und Jugendleitern eine Vergütung gemäß Vereinbarung zu.

Name (Vor- / Zuname)

Abteilung / Breitensport

erhält im **Jahr 2018**

für geleistete Tätigkeiten als Übungsleiter, Trainer oder Jugendleiter eine Vergütung von

..... Euro

für durchgeführte Fahrten, Dienstreisen und sonstige Auslagen (bitte diese einzeln auflisten und als Anlage an diese Erklärung heften) für den Verein einen Aufwendungsersatz von

..... Euro

Ich verzichte hiermit ausdrücklich auf die Auszahlung des Betrages von

..... Euro

Der Verzicht steht unter der Auflage, dass der Verein den mir zustehenden Betrag auf dem Spendenkonto des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. verbuchen und satzungsgemäß für steuer-begünstigte Zwecke verwenden wird. Weitere Bedingungen stelle ich nicht.

Der Verein sichert die Ausstellung einer den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Zuwendungsbescheinigung zu.

Ich erkläre hiermit meine ausdrückliche Zustimmung zu diesem Verfahren. Weitere Ansprüche gegen den Verein können nicht geltend gemacht werden.

Ich bestätige, dass ich im Jahr 2018 den Freibetrag für Einnahmen als Übungsleiter und andere in § 3 Nr. 26 EStG genannte Tätigkeiten in Höhe von 2.400,- EUR noch nicht in Anspruch genommen habe und auch nicht für weitere Einnahmen in Anspruch nehmen werde.

Ich verpflichte mich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen (vergl. auch Rückseite Abschnitt D).

Ort / Datum:

Unterschrift ÜL

Unterschrift Abt.leiter : Unterschrift Vorstand

Aufwendungsersatzansprüche müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Der Verein muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Die vorliegende Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Erklärung für den nachträglichen Verzicht auf Vergütung- und / oder Aufwändungsersatz

A) Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung des Übungsleiters/der Übungsleiterin

- (1) Der/Die Übungsleiter(in) ist als nebenberufliche(r) (selbstständige/r) Übungsleiter(in) für den Verein tätig.
- (2) Der/Die Übungsleiter(in) leitet das Training in
 - der Breitensportgruppe
 - der Abteilung
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf nicht mehr als 6 Stunden wöchentlich.

B) Vergütung

- (1) Der/Die Übungsleiter(in) erhält vom Verein eine Vergütung, die gem. § 3 Nr. 26 EStG bis zu 2.400.- Euro im Kalenderjahr steuerfrei bleibt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach den geleisteten Stunden, für die je Euro gewährt werden, bzw. bei einer Trainingsstunde pro Woche Euro jährlich.
- (3) Die Auszahlung an den/die Übungsleiter(in) erfolgt zum Jahresende.

C) Erstattung von Aufwendungen (Aufwandsentschädigung)

- (1) Wenn vom (von der) Übungsleiter(in) im Auftrag des Vereins Fortbildungen durchgeführt werden, hat er/sie gegen den Verein nach § 670 BGB einen Anspruch auf Aufwändungsersatz.
- (2) Die Erstattung dieser Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Lehrgangsabrechnung, die dem Verein innerhalb von 6 Wochen vorzulegen ist. Dabei ist das vorgegebene Formular zu verwenden. Wenn die Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird, entfällt der Anspruch gegen den Verein.
- (3) Weitere Ausgaben können gegen schriftlichen Einzelnachweis nach Vorstandsbeschluß erstattet werden.
- (4) Weitergehende Ansprüche stehen dem/der Übungsleiter(in) gegen den Verein nicht zu.

D) Hinweis zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung

- (1) Der/Die Übungsleiter(in) wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberufliche(r) (selbstständige/r) Übungsleiter(in) oder einer vergleichbaren Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG nur bis zur Höhe von insgesamt 2.400.- Euro steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Der übersteigende Betrag ist vom (von der) Übungsleiter(in) in seiner(ihrer) Steuererklärung zu versteuern. (Vergütungen bis 650.- Euro monatlich sind sozialversicherungsfrei)
- (2) Der Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG kann vom Übungsleiter/der Übungsleiterin nur einmal pro Jahr in dieser Höhe geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten werden im Rahmen von § 3 Nr.26 EStG zusammengerechnet.

E) Pflichten des Übungsleiters

Der/Die Übungsleiter(in) verpflichtet sich gegenüber den Verein

- (1) die Satzung und Ordnungen des Vereins und der angeschlossenen Fachverbände zu beachten,
- (2) alle Übungsstunden, die übernommen werden, sportlich einwandfrei durchzuführen,
- (3) mit der Übungsstunde pünktlich zu beginnen,
- (4) nur Berechtigte an den Übungsstunden teilnehmen zulassen, da nur für diese Versicherungsschutz besteht,
- (5) die Sportanlagen und -geräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen,
- (6) Unfälle während des Sportbetriebes innerhalb von drei Tagen der Geschäftsstelle zu melden,
- (7) an jährlichen Aus- und Weiterbildungen teilzunehmen.

F) Nebenabreden und salvatorische Klausel

Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.